

Verband Deutscher Ubootfahrer e.V.

Satzung

Stand: 05. Juni 2013

Ergänzung der Satzung im § 3 Mitgliedschaft, neue Ziffer 3. Vereinsbeitritt Hinweis des Amtsgerichts Hamburg vom 11.01.2013: "...Es fehlt jedoch eine Regelung, wie sich der Vereinsbeitritt vollzieht. ..."

Die geplante Änderung wurde im Umlaufverfahren per E-Mail bzw. Brief zur Abstimmung vorgelegt und ergab folgende Ergebnisse:

UK Stuttgart u. UK U-15: Zustimmung per Mail Jörg Wiest am Do 21.02.2013 16:14 UK München: Zustimmung per Mail Jürgen Weber am Do 21.02.2013 16:23 Kam. Seehundfahrer: Zustimmung per Mail Klaus Mattes am Sa 23.02.2013 19:07 **UK Karlsruhe:** Zustimmung per Mail Margit Trompeter-Tron vom Fr 22.02.2013 UK Schwäbische Alb: Zustimmung per Brief Eberhard Fischer vom Fr 22.02.2013 UK U-28 e.V.: Zustimmung per Fax Burghard Thomalla am So 24.02.2013 20:04 **UK Berlin:** Zustimmung per Brief Horst Böttcher vom Mo 25.02.2013 UK Kiel: Zustimmung per Mail Joachim Reuter am Mo 25.02.2013 18:51 UK U-23 e.V.: Zustimmung per Mail Carsten Beuler am Sa 02.03.2013 18:44 UK Wilhelmshaven: Zustimmung per Mail Klaus-Jürgen Kiewitt am So 03.03.2013 10:13 Zustimmung per Mail Alex Kocher am Di 05.03.2013 16:58 **UK Pfalz: UK Hamburg:** Zustimmung per Mail Ilona Eidam am Mi 13.03.2013 23:01

Der Vorstand stimmte geschlossen für die Satzungsänderung, alle sechs vorgesehenen Regionalbeauftragten stimmten ebenfalls für die Änderung.

Beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingereicht am 17.05.2013.

Tag der Eintragung der Änderung ins Vereinsregister am **05.06.2013** VR7267 (Fall 12).

Die Verzögerung des Eintrags entstand, weil der Regionalbeauftragte Nordwest erst am 17.05.2013 nominiert werden konnte und bei Abstimmungen per Umlaufverfahren die Entscheidung aller Delegierten gefordert ist.

Inhalt

§ 1:	Name, Sitz, Verbandsorgan und Geschäftsjahr	2
§ 2:	Zweck, Aufgaben und Selbstverständnis	2
§ 3:	Mitgliedschaft	3
§ 4:	Beiträge	4
§ 5:	Gliederung des Verbandes	4
§ 6:	Organe des VDU	4
§ 7:	Der Delegiertentag	4
§ 8:	Der VDU-Vorstand	6
§ 9:	Ausschüsse	7
§ 10:	Kassenprüfung	7
§ 11:	Ehrenamtliche Tätigkeit	7
§ 12:	Auflösung des VDU	7
§ 13:	Schlussbestimmungen	8

§ 1: Name, Sitz, Verbandsorgan und Geschäftsjahr

- 1. Der Verband führt den Namen: Verband Deutscher Ubootfahrer e.V., abgekürzt VDU.
- 2. Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg und ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 69 VR 7267 in das Vereinsregister eingetragen.
- 3. Verbandsorgan des VDU ist die Zeitschrift "Auftauchen!".
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Aufgaben und Selbstverständnis

- 1. Der VDU ist
 - a) ein Zusammenschluss von Ubootfahrern, unabhängig von parteipolitischer, weltanschaulicher und religiöser Bindung,
 - b) der Dachverband der örtlichen Kameradschaften und der Bootskameradschaften sowie der in geografischen Regionen zusammengefassten Einzelmitglieder.
- 2. Der VDU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird im Einzelnen wie folgt verwirklicht:
 - a) Förderung, Pflege und Erhalt der Gedenkstätten für die Gefallenen der Ubootwaffe beider Weltkriege sowie aller im Dienst auf Ubooten ums Leben gekommenen Soldaten,
 - b) Förderung des Seegedankens und der maritimen Belange der Bundesrepublik Deutschland, die Pflege der Uboottradition und der Kameradschaft, besonders mit den Ubootfahrern der Deutschen Marine,
 - c) Förderung der Errichtung, der Pflege und des Erhalts von Ehrenmalen für Kriegsopfer, u.a. durch Unterstützung des Deutschen Marinebundes e.V. (DMB) und des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.,
 - d) Soziale Fürsorge für unverschuldet in Not geratene Mitglieder, deren Angehörige und Hinterbliebene,
 - e) Förderung der Verständigung und Vertiefung menschlicher und kultureller Beziehungen zu anderen Völkern durch Zusammenarbeit mit den Verbänden der Ubootfahrer anderer Nationen,
 - f) Zusammenarbeit mit dem Deutschen Marinebund e.V. (DMB) und der Deutschen Marine.

Der VDU ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die materielle Förderung von Mitgliedern ist unbeschadet der Regelung in Ziffer 2d ausgeschlossen.

3. Selbstverständnis

Der VDU fühlt sich der Tradition verpflichtet und versteht sie als bewussten zukunftsorientierten Brückenschlag zwischen Vergangenheit und Gegenwart. Diese gründet sich auf den Wertvorstellungen, wie sie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthält und auf den unverändert gültigen soldatischen Tugenden in ihrer besonderen, durch den Dienst auf Ubooten geprägten Ausformung.

§ 3: Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder im VDU sind bzw. können werden:
 - a) Ubootkameradschaften mit ihren Mitgliedern,
 - b) Einzelmitglieder,
 - c) Hinterbliebene des Personenkreises unter a) und b) auf Antrag,
 - d) Fördernde Mitglieder, die Zweck und Aufgabe des VDU anerkennen und sich verpflichten, diese zu fördern.
- 2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt, der schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartals angezeigt werden muss,
 - c) durch Ausschluss
 - bei Nichterfüllung der Beitragspflicht für mehr als ein Jahr trotz schriftlicher Mahnung,
 - auf schriftlich begründeten Antrag einer Ubootkameradschaft oder des Vorstandes des VDU, insbesondere bei Verstoß gegen die Satzung.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des VDU-Vorstandes, der mit 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden muss. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegen den VDU.

3. Vereinsbeitritt:

Der Geschäftsführer prüft eingehende Anträge (Einzelmitgliedschaft, fördernde Mitgliedschaft und Mitgliedsanträge aus den Kameradschaften des VDU) und bearbeitet sie.

- a) Die Aufnahme von Einzelmitgliedern und fördernden Mitgliedern wird durch
 - Zusendung des Mitgliedsausweises bestätigt.
- b) Im Falle der Aufnahmeverweigerung (Einzelmitgliedschaft, fördernde Mitgliedschaft) ist dem Antragsteller die Ablehnung in schriftlicher Form per E-Mail, Fax oder Brief ohne Begründung mitzuteilen.
- c) Aufnahmeanträge in den Kameradschaften des VDU werden von den jeweiligen Vorständen geprüft und nach Zustimmung dem Geschäftsführer des VDU schriftlich per E-Mail, Fax oder Brief gemeldet. Nach Prüfung und Zustimmung durch den Geschäftsführer wird der Mitgliedsausweis direkt an das neue Kameradschaftsmitglied verschickt.

d) Im Falle der Ablehnung der Aufnahme in den VDU ist dem Vorstand der betreffenden Kameradschaft eine schriftliche Begründung per E-Mail, Fax oder Brief zuzuleiten. Die Mitgliedschaft in der Kameradschaft ist von der Ablehnung durch den VDU nicht betroffen.

§ 4: Beiträge

- Der dem VDU von den Kameradschaften pro Mitglied zu leistende Jahresbeitrag sowie der Beitrag der Einzelmitglieder werden auf dem Delegiertentag auf Antrag festgelegt.
- 2. Ein Beitragserlass oder ein evtl. Teilerlass kann in begründeten Fällen durch den VDU-Vorstand beschlossen werden.
- 3. Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird vom VDU-Vorstand individuell festgelegt.

§ 5: Gliederung des Verbandes

Der VDU gliedert sich zur Betreuung der Mitglieder in

- geografische Regionen,
- örtliche Kameradschaften,
- Bootskameradschaften.

§ 6: Organe des VDU

Organe des VDU sind:

- 1. der Delegiertentag,
- 2. der VDU-Vorstand.

§ 7: Der Delegiertentag

- 1. Der Delegiertentag ist eine ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Er wird vom Präsidenten des VDU einberufen und findet in der Regel zum jeweiligen nationalen Ubootfahrertreffen, mindestens jedoch alle vier Jahre statt.
- 2. Der Termin des Delegiertentages ist spätestens drei Monate vorher den Mitgliedern über ihre Kameradschaften bzw. die Regionalbeauftragten schriftlich bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.
- 3. Außerordentliche Delegiertentage sind einzuberufen, wenn ein dringendes Interesse vorliegt oder wenn mindestens 20% der Mitglieder des Delegiertentages es verlangen und schriftlich begründet beantragen.

4. Der Delegiertentag besteht aus dem Vorstand des VDU und den Delegierten der Kameradschaften als Vertreter ihrer Mitglieder sowie den Vertretern der Einzelmitglieder.

Leiter des Delegiertentages ist der Präsident. Er kann sich durch den Geschäftsführer vertreten lassen.

Die örtlichen Ubootkameradschaften und die Bootskameradschaften mit mindestens 25 Mitgliedern werden durch je einen Delegierten vertreten. Delegierte, die Kameradschaften mit mehr als 100 Mitgliedern vertreten, haben 2 Delegierten-Stimmen.

Die in geografischen Regionen zusammengefassten Einzelmitglieder und Ubootkameradschaften unter 25 Mitglieder entsenden pro Region einen Delegierten. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- 5. Eine Gliederung, die keinen eigenen Vertreter entsenden kann, ist berechtigt, einen anderen Delegierten zu ihrer Vertretung zu bevollmächtigen. Jeder Delegierte darf nur eine weitere Stimme auf Grund Vollmacht vertreten.
- 6. Jeder satzungsgemäß einberufene Delegiertentag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Stimmen anwesend oder vertreten sind.
- 7. Der Delegiertentag ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichte,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
 - d) Neuwahl des VDU-Vorstandes.
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Benennung der Regionalbeauftragten,
 - g) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Festsetzung des von den Kameradschaften pro Mitglied an den VDU abzuführenden Jahresbeitrags und der Beitragshöhe für Einzelmitglieder,
 - j) Festlegung des Termins für das nationale Ubootfahrertreffen,
 - k) Beschlussfassung über evtl. Auflösung des VDU gem. § 12 der Satzung.
- 8. Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Delegiertentag schriftlich (von Mitgliedern einer Kameradschaft über diese, von Einzelmitgliedern über den Regionalbeauftragten) beim Geschäftsführer des VDU eingereicht sein. Sie werden vom VDU-Vorstand geprüft und den Mitgliedern vier Wochen vor dem Delegiertentag bekannt gegeben. Anträge die gegen die Satzung verstoßen, sind zurückzuweisen.
- 9. Beschlussfassung und Dokumentation
 - a) Die auf dem Delegiertentag gefassten Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters im Falle seiner Verhinderung.

- b) Die Delegierten können einen Beschluss auch fassen, wenn mehr als die Hälfte diesem per Brief / Fax / E-Mail zustimmt (Umlaufverfahren). Der Beschluss muss aktenkundig gemacht werden.
- c) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- d) Über alle Tagungen sind Niederschriften zu fertigen, die baldmöglichst den Mitgliedern über das Verbandsorgan bekannt zu geben sind. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder von seinem Vertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8: Der VDU-Vorstand

- 1. Der VDU-Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Geschäftsführer, der zugleich Schriftführer ist,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Redakteur der Verbandszeitschrift,
 - e) dem Webmaster,
 - f) dem Beisitzer,
 - g) dem Vertreter der Stiftung U-Boot-Ehrenmal Möltenort (ohne Stimmrecht).
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein nach außen jeweils einzeln.
- 3. Der Vorstand wird für die Zeit bis zum nächsten Delegiertentag gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vertreter der Stiftung U-Boot-Ehrenmal Möltenort wird von der Stiftung bestimmt.
- 4. Der Präsident ist der repräsentative Vertreter des VDU. Er eröffnet, leitet und schließt die Delegiertentage und die Sitzungen des VDU-Vorstandes.
- 5. Der Vorstand ist zu seinen Sitzungen nach Bedarf vom Präsidenten einzuberufen. Der Vorstand hat den VDU nach seiner Satzung und nach den Beschlüssen des Delegiertentages zu leiten. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst, wenn die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung, die seines Vertreters.
- 6. Der Vorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder diesem per Brief / Fax / E-Mail zustimmen (Umlaufverfahren). Der Beschluss muss aktenkundig gemacht werden.
- 7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Versammlungen und Besprechungen der Ubootkameradschaften nach vorheriger Anmeldung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- 8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verfasst eine Datenschutzrichtlinie. Zur Durchführung seiner Aufgaben betreibt er eine Geschäftsstelle.
- 9. In Abwesenheit des Präsidenten vertritt ihn der Geschäftsführer.

§ 9: Ausschüsse

- Zur Beratung und Unterstützung des VDU-Vorstandes und zur Bearbeitung von Einzelfragen von besonderer Bedeutung können auf Beschluss des VDU-Vorstandes
 - oder des Delegiertentages Ausschüsse gebildet werden.
- Die Berufung der Mitglieder dieser Ausschüsse erfolgt durch den VDU-Vorstand. Alle Kameradschaften und Regionen können für die Besetzung der Ausschüsse geeignete Mitglieder vorschlagen.
- 3. Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist.

§ 10: Kassenprüfung

- Die Kassenprüfer ein erster, ein zweiter und ein stellvertretender werden vom Delegiertentag gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Perioden zwischen den Delegiertentagen. Der stellvertretende Kassenprüfer wird nur tätig bei Ausfall des ersten oder zweiten Kassenprüfers.
 - Scheidet der erste Kassenprüfer aus dem Amt, wird der zweite Kassenprüfer erster und der stellvertretende zweiter Kassenprüfer. Ein neuer stellvertretender Kassenprüfer wird durch den Delegiertentag gewählt.
- 2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse auf Richtigkeit zu prüfen. Desgleichen prüfen sie die vom Kassenwart aufgestellten Endabrechnungen und beantragen beim Delegiertentag seine Entlastung. Zwischen den Delegiertentagen beantragt der Kassenwart seine Entlastung durch Umlaufverfahren.
- 3. Über jede Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der den Kassenakten beizufügen ist und dort eingesehen werden kann.

§ 11: Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit der Mitglieder des VDU-Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer ist ehrenamtlich. Es werden lediglich die nachgewiesenen Auslagen erstattet und die durch den VDU-Vorstand festgesetzten Aufwandsentschädigungen gezahlt.

§ 12: Auflösung des VDU

- Der VDU kann auf Antrag aufgelöst werden, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen beim Delegiertentag vertreten ist und mindestens 3/4 der Anwesenden die Auflösung beschließen.
- 2. Ist der Delegiertentag in dieser Frage nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von drei Monaten die Einberufung eines neuen Delegiertentages mit gleicher Tagesordnung, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen mit 2/3-Mehrheit der Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- 3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende VDU-Vorstand durchzuführen hat. Das Vermögen des VDU ist dann der Stiftung U-Boot-Ehrenmal Möltenort bzw. deren Rechtsnachfolger zu übereignen.

§ 13: Schlussbestimmungen

- 1. Der VDU-Vorstand ist ermächtigt, die Satzungsänderungen vorzunehmen, die das zuständige Amtsgericht hinsichtlich der Eintragung für erforderlich hält.
- 2. Die bisher bestehende Satzung wird hiermit unwirksam, desgleichen alle bisher ergangenen Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen.
- 3. Die letzte Änderung dieser Satzung wurde von den Vertretern der Kameradschaften im VDU und dem Vorstand des VDU am **17. Mai 2013** im Umlaufverfahren beschlossen und am **05. Juni 2013** in das Vereinsregister 7267 (Fall 12) der Hansestadt Hamburg eingetragen.

Satzungsentwicklung seit dem 04.05.2012

Die Satzung vom 15. November 2012 wurde gemäß Beschluss des Delegiertentags vom 04.05.2012 erarbeitet im Zeitraum Mai bis Oktober 2012 und den Uboot- und Bootskameradschaften im Umlaufverfahren per E-Mail bzw. Brief zur Zustimmung / Ablehnung vorgelegt.

Ergebnis der Abstimmung der Kameradschaften:

UK München: Zustimmung am 04.10.2012 durch Jürgen Weber

UK U-23 e.V.:Zustimmung per Mail Carsten Beuler am So 07.10.2012 09:20UK U-15:Zustimmung per Mail Jörg Wiest am So 07.10.2012 12:38UK Stuttgart:Zustimmung per Mail Jörg Wiest am So 07.10.2012 15:32UK Aachen:Zustimmung per Mail Erwin Daube am Mi 10.10.2012 16:07

UK Kiel: Zustimmung per Mail Karl-Josef Schmeink am Mo 29.10.2012 14:36
UK Wilhelmshaven: Zustimmung per Mail Klaus-Jürgen Kiewitt am Mi 31.10.2012 10:45
UK Karlsruhe: Zustimmung per Mail Margit Trompeter-Tron am Fr 02.11.2012 14:11
UK U-28 e.V.: Zustimmung per Fax Burghard Thomalla am Fr 09.11.2012 12:22

UK Schwäbische Alb: Zustimmung per Brief Eberhard Fischer, Eingang hier am Fr 09.11.2012 **UK Pfalz:** Zustimmung per Mail Fritz Rollar am Sa 10.11.2012 15:29 (Kassenprüfer

und Delegierter UK Pfalz am 04.05.2012); Vorsitzender im Urlaub

UK Hamburg: Zustimmung per Mail Karl-Heinz Krumbein am Sa 10.11.2012 19:30

Kam. Seehundfahrer: Zustimmung per Mail Klaus Mattes am Mo 12.11.2012 18:28

UK Berlin: Zustimmung per Brief Horst Böttcher, Eingang hier am Di 13.11.2012

Beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingereicht am 29.11 / 19.12.2012. Bestätigung der Eintragung im Vereinsregister am 31.01.2013 VR7267 (Fall 11).